

# Banken sacken Milliarden von Kundengeldern ein

Auf Anfang Jahr haben die Grossbanken ihren Kunden neue Vertragsklauseln geschickt. Wer sie akzeptiert, kann viel Geld verlieren.

**D**ie Banken streichen heimlich Provisionen ein, wenn sie im Auftrag ihrer Anlagekunden Wertpapiere kaufen. Diese Retrozessionen gehören aber den Kunden – so entschied das Bundesgericht im März 2006. Die Geldinstitute bestritten damals gegenüber *saldo*, dass sie solche Provisionen erhalten. Und dass das Urteil des Gerichts auf ihre Geschäfte anwendbar sei (*saldo* 16/06).

Dabei geht es um riesige Summen: Laut Oliver Wünsch vom Bankeninstitut an der Uni Zürich fließen in der Schweiz mehrere Milliarden Franken Retrozessionen pro Jahr.

Jetzt haben Grossbanken wie UBS und CS auf das Bundesgericht reagiert: Sie änderten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die CS gibt jetzt zu, dass sie «Entschädigungen» von Dritten erhält. Und listet sie im Depotreglement und im Vermögensverzeichnis auf, das die Kunden Ende Jahr erhalten haben. Die Bandbreite der Provisionen reichen von 0,4 Prozent für Vermögensverwaltungsmandate bis zu 2,5 Prozent für Aktienanlagen in strukturierten Produkten.

Die CS schreibt dazu in den AGB: «Sollte die Bank Ent-

schädigungen erhalten, verzichtet der Kunde auf eine diesbezügliche Ablieferung.» Mit anderen Worten: Die Bank anerkennt neu, dass eine gesetzliche Ablieferungspflicht besteht. Sie sackt das Geld, das den Kunden gehört, aber selber ein, indem sie dem Kunden den Verzicht auf diese Gelder vorschreibt.

Auch die UBS hat eine neue Klausel in den Depotbestimmungen: «Kommt die UBS in den Genuss von Vergütungen, welche sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf zu verzichten.»

Mit diesem Satz gibt die UBS selbst zu, dass sie Geld zurückbehält, das ihr von Gesetzes wegen nicht gehört. Und diktiert dem Kunden den Verzicht auf die ihm zustehenden Provisionen. Dem Depotinhaber schenkt sie aber über die Höhe der zurückbehaltenen

Summen nicht reinen Wein ein. Sondern vertröstet ihn damit, auf Wunsch «nähere Informationen zu Vergütungen» zu geben.

## Generelle Abtretung laut Expertin nicht zulässig

Die CS ist überzeugt, dass die neue Klausel rechtsgültig ist, wie Pressesprecherin Monika Sasse sagt. Ähnlich ist die Haltung bei der UBS.

Die Bankenrechtsexpertin und Luzerner Hochschulprofessorin Monika Roth hinge-

gen glaubt nicht, dass diese Abtretungsklausel der UBS vor Gericht Bestand hätte. Für Roth ist es nicht zulässig, dass die Banken die Abtretung in den AGB regeln: «Der Betrag muss zwar nicht exakt angegeben werden, aber die Angaben müssen so sein, dass der Kunde abschätzen kann, um welchen Beitrag es sich handelt.» Deshalb ist auch der Weg, den die CS eingeschlagen hat, für sie rechtlich nicht haltbar. «Die Banken tun so, als würde es den Bundesgerichtsentscheid von 2006 nicht geben», sagt Roth.

Thomas Zemp



**Bankberatung:** Einseitige Vertragsklauseln

## So verlieren Sie keine Ansprüche

- Die Ansprüche der Bankkunden auf die Herausgabe der Retrozessionen verjähren nach zehn Jahren. Die Verjährung kann durch einen Zahlungsbefehl an die Adresse der Bank unterbrochen werden. Dann beginnt die Frist wieder von Neuem. Der *saldo*-Rechtsdienst unterstützt die Klage eines Lesers auf Herausgabe der Retrozessionen. Bis das Urteil rechtskräftig ist, kann es aber noch Jahre dauern.
- Wer die neue Klausel auf Verzicht der ihm zustehenden Gelder nicht akzeptieren will, kann dies der Bank per eingeschriebenem Brief mitteilen. Beispielsweise so: «Ich verzichte auf keine Ansprüche, die mir nach Gesetz zustehen. Die neue Klausel in den Vertragsbedingungen akzeptiere ich nicht.»

KEYSTONE